# Allgemeine Geschäftsbedingungen 2017 NIBRO BV - HANDELSKAMMER 66552109

# kel 1: Geltungsbereich

- Artikel 1: Geltungsbereich

  1. Diese Bedingungen kommen für alle Angebote, die Nibro BV abgibt, für alle Verträge, die es abschließt und für alle Verträge, die sich daraus ergeben könnten, zur Anwendung, dies alles, sofern das Nibro BV ablieter bzw. Lieferant ist.

  1.2. Nibro BV wird als Auftragnehmer bezeichnet. Die Gegenpartei und als Auftraggeber bezeichnet.

  1.3. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftrageber dezeichnet.

  diesen Bedingungen, überwiegen die Bestimmungen des Vertrags.

## Artikel 2: Angebote

- 2.1. Alle Angebote sind unverbindlich.
   2.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten Zeichnungen und dergleichen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen
- und wird er darauf sein Angebot basieren.

  2.3. Die in dem Angebot angegebenen Preise gelten für Lieferung ab Fabrik, EX WORKS OISTERWIJK, gemäß Incoterms 2010. Die Preise
- ab Fabrik, EX WORKS OISTERWUIK, gemali Incoterms 2010. Die Preist verstehen sich nohe Umstatzteuer und Verpackung. 2.4. Wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber alle Koteten, die ihm im Zusammenhang mit der Abgabe des Angebots entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

- Artikel 3: Geistige Eigentumsrechte
  3.1. Sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, behält der Auftragnehmer die Urheberrechte und alle gewerblichen Schutzrechte and en von ihm abgegebenen Angeboten, erteilten Entwürden, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Software
- usw.
  3.2. Die Rechte an den in Abs. 1 dieses Artikels genannten Daten bleiben das Eigentum des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung geste worden sind. Diese Daten dürfen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers nicht kopiert, verwendet oder Dritten gegenüber offengelegt werden. Für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von € 250 blesse Geldstrafe kann zukäfzlich zu einem Schadensersstrat auferunn Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einem Schadensersatz aufgrund
- gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.
  3.3. Der Auftraggeber muss die ihm überlassenen Daten im Sinne von Abs. 1 auf erstes Verlangen und innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist zurückgeben. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmeine sofort fällige Geldstrafe in Höhe von € 1.000 pro Tag. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einem Schaden gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden

- Artikel 4: Empfehlungen und erteilte Informationen
  4.1. Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen, die er vom Auftragnehmer erhält, keinerlei Rechte ableiten, wenn sich diese nicht auf den Auftrag beziehen.
  4.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Daten, Zeichnungen usw. erteilt, kann der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrags von deren Vollständigkeit und Richtigkeit ausgehen.
  4.3. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen alle Ansprüche Dritter in Bezug auf die Verwendung der durch den Auftrageber oder in seinem Auftrag erteilten Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Muster, Modelle und dergleichen.

- Artikel 5: Lieferzeit/Ausführungsfrist
  5.1. Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist wird/werden durch den
  Auftragnehmer annähernd festgelegt.
  5.2. Bei der Festlegung der Lieferzeit und/oder der Ausführungsfrist
- geht der Auftragnehmer davon aus, dass er den Auftrag unter den Umständen, die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, ausführen
- kann.
  5.3. Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist beginnt/beginnen erst,
- 5.3. Die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist beginnt/beginnen erst, wenn über alle kommerziellen und technischen Details Übereinstimmung erreicht worden ist, wenn sich alle notwendigen Daten, endgültigen und genehmigten Zeichnungen usw. im Besitz des Auftragnehmers befinden, wenn die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und alle notwendigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt worden sind. 5.4. a. Wenn es sich um andere Umstände handelt, als dem Ausführungsfrist festlegte, kann er die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist tendigen, kann er die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um den Zeitraum verlängern, der erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen. Wenn die Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingepasst werden können, werden diese ausgeführt, sobald seine Planung dies zulässt.
- b. Wenn Mehrarbeit vorliegt, wird/werden die Lieferzeit und/oder b. Wein Meinlauer volliegt, wird wei dem die Eleizeit und ober Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer benötigt, um das dafür erforderliche Material und die erforderlichen Teile zu liefern(liefern zu lassen) und die Mehrarbeit auszuführen. Wenn die Mehrarbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingepasst werden kann, wird diese ausgeführt, sobald seine
- c. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aussetzt, wird die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um die Dauer dieser Aussetzung verlängert. Wenn die Fortsetzung der Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers eingepasst werden kann, werden die Arbeiten ausgeführt, sobal seine Planung dies zulässt. d. Wenn die Witterung die Durchführung der Arbeiten nicht zulässt, wird die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um die dadurch entstandene Verzögerung verlängert. 5.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten, die der Auftragnehmer infolge einer Verzögerung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist gemäß Art. 5.4 aufwendet, zu erstatten. 5.6. Eine Überschreitung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist gemäß Art. 5.4 aufwendet, zu erstatten. 5.6. Eine Überschreitung der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist bemen Fall einen Anspruch auf Schadensersatz oder Auflösung. c. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aussetzt,

- Artikel 6: Risiko-Übergang
  6.1. Die Lieferung erfolgt ab Fabrik, EX WORKS OISTERWUK, gemäß Incoterns 2010. Das Risiko der Sache geht zu dem Zeitpunkt über, an dem der Auftragenherr dem Auftraggeber diese Sache zur Verfügung stellt.
- 6.2. Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 1 dieses Artikels könner der Auftraggeber und der Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Transport versorgt. In diesem Fall obliegt das Risiko für Lagerung, Be- und Entladung und Transport dem Auftraggeber. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Risiken
- Auftraggeber. Der Austraggeur. Rann an Braden.

  6.3. Wenn es sich um einen Austausch handelt und der Auftraggeber die auszutauschende Sache bis zur Lieferung der neuen Sache in seinem Besitz hält, werbleibt das Risiko der auszutauschenden Sache bis zu dem Zeitpunkt, an dem er diese in den Besitz des Auftragnehmers übergeben hat, beim Auftraggeber. Wenn der Auftraggeber die auszutauschende Sache nicht in dem Zustand liefem kann, in dem sich diese beim Abschluss des Vertrags befand, kann der Auftragnehmer den Vertrag auflösen.

- Artikel 7: Preisänderung 7.1. Der Auftragnehmer darf eine nach Abschluss des Vertra
- 7.1. Der Auftragriemmer um einer nach Ausschuss und ser etrags einigetretene Verteuerung der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weitergeben. 7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Preiserhöhung im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nach Wahl des Auftragnehmers zu einem der nachstehenden Zeitpunkte zu zahlen:
- a. wenn die Preiserhöhung auftritt; b. zugleich mit der Zahlung der Hauptsumme;

Artikel 8: Höhere Gewalt
8.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner
Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch höhere Gewalt
vorübergehend nicht im Stande ist, seine vertraglichen
Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber zu erfüllen.
8.2 Unter höhere Gewalt wird unter anderem der Umstand
verstanden, dass die Lieferanten, Subuntternehmer des
Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer hinzugezogenen
Transporteure im Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig
erfüllen, das Wetter, Erdbeben, Feuer, Stromstörung, Verlust,
Plebstahl oder wedenen Med Gewane oder Marteillan. Straßen Diebstahl oder verlorene Werkzeuge oder Materialien, Straßen sperrungen, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen und Import-

oder Handelsbeschränkungen. 8.3 Der Auftragnehmer ist nicht mehr zu einer Aussetzung berechtigt, wenn die vorübergehende Unmöglichkeit zur Erfüllung mehr als sechs Monate gedauert hat. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag nach Ablauf dieser der Auftragnehmer können den Vertrag nach Ablauf dieser Frist mit unwerziglicher Wirkung kündigen, aber ausschließlich den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt worden ist. 8.4 Wenn höhere Gewalt vorliegt und Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit unverziglicher Wirkung zu kündigen, und zwar den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt worden ist. 8.5 Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz des infolge der Aussetzung oder Kündigung im Sinne dieses Artikels erlittenen oder noch zu erleidenden Schadens.

- **Artikel 9: Änderungen der Arbeiten** 9.1. Änderungen der Arbeiten führen in jedem Fall zu Mehr- oder
- rinderarbeit, wenn: der Entwurf, die Spezifikationen oder die Leistungsbeschreibung
- b. die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht mit de Wirklichkeit übereinstimmen;
- wirkichkeit ubereinstimmen; c. die geschätzten Mengen um mehr als 10% abweichen. 9.2. Mehrarbeit wird auf der Grundlage preisbestimmender Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeit gelten. Minderarbeit wird auf der Grundlage preisbestimmender Faktoren verrechnet, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galten. 9.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Preis der Mehrarbeit im
- Sinne von Abs. 1 dieses Artikels nach Wahl des Auftragnehmers zu einem der nachstehenden Zeitpunkte zu zahlen:
- a. wenn Mehrarbeit vorliegt; b. zugleich mit der Zahlung der Hauptsumme;
- D. Zügerch int der Zunnig der Hauppusinnie;
  C. bei der nächsten vereinbarten Ratenzahlung.
  9.4. Wenn der Betrag der Minderarbeit den der Mehrarbeit
  übersteigt, darf der Auftragnehmer dem Auftrageber bei der
  Endabrechnung 10 % des Unterschieds in Rechnung stellen. Diese
  Bestimmung gilt incht für Minderarbeit, die auf Verlangen
  des Auftragnehmers ausgeführt wird.

# Artikel 10: Übergabe der Arbeiten

- Artikel 19: Übergabe der Arbeiten
  10.1 Die Arbeiten gelten als übergeben, wenn:
  a. der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt hat;
  b. der Arbeitgeber die Arbeiten in Betrieb genommen hat.
  Wenn der Auftraggeber eine Teil der Arbeiten in Betrieb nimmt, gilt dieser Teil als übergeben;
  c. der Auftraggeber eine Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten vollendet worden sind und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung schriftlich mitgeteilt hat, ob die Arbeiten aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen behobben oder nachgeliefert werden können und der Ingebrauchnahme der Arbeiten auftren, nicht genehmigt. oder inaufgenetert were in witter auch ein mehr auch mit der Arbeiten nicht im Wege stehen, nicht genehmigt.

  10.2 Wenn der Auftraggeber die Arbeiten nicht genehmigt, ist er verpflichtet, den Auftraggehemer darüber schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich wir ibenehmer die Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu ihrendenber der Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu ihrendenber der Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu ihrendenber der Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu ihrendenber der Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu ihrendenber der Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu ihrendenber der Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu ihrendenber der Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu ihrendenber der Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu geben der Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu geben der Gelegenheit zu geben, die Arbeiten nachträglich zu geben der Gelegenheit zu gebe
- zu übergeben.

  10.3. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen Ansprüche Dritter für Schäden an nicht übergebenen Teilen der Arbeiten, die durch den Gebrauch bereits übergebener Teile der Arbeiten, die unträch der Gebrauch bereits übergebener Teile der Arbeiten verursacht worden sind.

- Artikel 11: Haftung
  11.1 Im Falle einer vertretbaren Pflichtverletzung ist der
  Auftragnehmer verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen
  nachträglich zu erfüllen.
  11.2 Die Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers aufgrund
  irgendwelcher gesetzlicher Vorschriften, beschränkt sich auf die
  Schäden, gegen die der Auftragnehmer aufgrund einer von ihm oder
  für ihn abgeschlossenen Versicherung wersichert ist. Sie Tur inn aggescniossenen versicherung versichert ist. Sie überschreitet jedoch nie den Betrag, der im betreffenden Fall von dieser Versicherung ausgezahlt wird. 11.3 Wenn sich der Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer
- nicht auf die Beschränkung gemäß Abs. 2 dieses Artikels berufen kann, ist die Schadensersatzpflicht auf höchstens 15 % der gesamten Auftragssumme (zzgl. MwSt.) begrenzt. Wenn der Vertrag sich auf Telle oder Teillieferungen bezieht, ist die Schadensersatzpflicht auf höchstens 15 % der Auftragssumme (zzgl. MwSt.) dieses Teils oder dieses Teillieferungen bezieht.
- nocnsters 15 % der Auttragssumme (12g1, NwSL), dieses 1ei dieser Teillieferung begrenzt. 11.4 Für Schadensersatz kommt nicht in Betracht: a. Folgeschaden, dannter beispielsweise Betriebsunterbrechungsschaden, Produktionsausfall, Gewir Transportkosten und Reise- und Aufenthaltskosten. Der Auftraggeber kann sich, falls möglich, gegen diese Schäden werschenz:
- versichem;
  b. Obhutsschäden. Unter Obhutsschäden werden u.a. Schäden verstanden, die den Sachen, an denen gearbeitet wird, oder den Sachen, ein den in der Nähe des Ortes befinden, wo gearbeitet wird durch die Ausführung der Arbeiten oder in deren Verlauf zugefügt werden. Der Auftraggeber kann sich ggf, gegen diese Schäden versichem;
- Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von
- c. Schaden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrässigkeit von Fürfülungsgehiften oder weisungsabhängigen Untergebenen des Auftragnehmers verursacht worden sind. 11.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an von dem oder im Namen von dem Auftraggeber gelieferten Materialien infolge nicht tauglich ausgeführter Bearbeitung.
- 11.6 Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen alle 11.6 Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr gegen Ansprüche Drütter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels an einem Produkt, das vom Auftraggeber an einen Dritten geliefert worden ist und das sich (auch) aus vom Auftragnehmer gelieferten Produkten und/oder Materialien zusammensetzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vom Auftragnehmer in diese Zusammenhang erittenen Schäden, einschließlich der (vollständigen) Abwehrkosten, zu ersetzen.

- Artikel 12: Garantie und andere Ansprüche

  12:1. Sofem schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, garantiert der Auftragnehmer für einen Zeitraum von sechs Wonaten nach Übergabe/Lieferung die gute Ausführung der vereinbarten Leistung. Wenn eine abweichende Garantiefnst vereinbart under, finden die anderen Absizat e dieses Artikels auch Anwendung.

  12:2. Wenn der vereinbarte Leistung untauglich war, wird der Auftragnehmer entscheiden, ob er diese Leistung nachträglich tauglich erbrüng oder dem Auftrageber für den betreffenden Teil der Rechnung kreditiert. Entscheidet sich der Auftragnehmer anfahräglich usuleich zu erbrünen, bestimmt
- dafür, die Leistung nachträglich tauglich zu erbringen, bestimmt er selbst die Art und Weise und den Zeitpunkt der Erbringung.

Wenn die vereinbarte Leistung (auch) aus der Bearbeitung von durch den Auftraggeber angeliefertem Material besteht, hat der Auftraggeber neues Material auf eigene Rechnung und Risiko zu

- liefern. 12.3. Teile oder Materialien, die vom Auftragnehmer wiederherzustellen oder zu ersetzen sind, hat der Auftraggeber ihm zuzusenden.

- zuzusenden.
  12.4. Auf Rechnung des Auftraggebers gehen:
  a. alle Transport- oder Versandkosten;
  b. Kosten für Demontage und Montager;
  c. Reise- und Aufenthaltskosten.
  12.5. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jederzeit die
  Gelegenheit zu geben, einen evertuellen Mangel zu beheben oder
  die Bearbeitung nochmals durchzuführen.
- 12.6. Der Auftraggeber kann sich nur auf Garantie berufen, nachdem er all seine Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber erfüllt
- hat. 12.7. a. Keine Garantie wird geleistet für Mängel, die die Folge sind
- normalem Verschleiß;

- von:
   normalem Verschleiß;
   unsachgemäßer Benutzung;
   unsachgemäßer Benutzung;
   inicht oder läch durchgeführter Wartung;
   inist allation, Montage, Anderungen oder Reparaturen durch den
  Auftraggeber oder durch Dritte;
   mangelhaften oder ungeeigneten Sachen, die vom Auftraggeber
  stammen oder von ihm vorgeschrieben worden sind;
   mangelhaften oder ungeeigneten vom Auftraggeber benutzten
  Materialien oder Hilfsmittlen.
  b. Keine Garantie wird geleistet für:
   gelieferte Sache, die zum Zeltpunkt der Lieferung nicht neu waren
   das Prüfen und Reparieren von Sachen des Auftraggebers;
   Telle, die unter die Fabrikgarante fallen.
  12.8. Die Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 7 dieses Artikels
  finden entsprechend Anwendung auf eventuelle Ansprüche des
  Auftraggebers aufgrund der Nichtleistung, Nichtkonformität oder
  aus ingendweichen anderen Gründen.
  12.9. Der Auftraggeber kann Rechtte geräß diesem Artikel nicht
- 12.9. Der Auftraggeber kann Rechte gemäß diesem Artikel nicht

## Artikel 13: Reklamationen

13.1 Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Leistungsmangel berufen, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise entdecken müssen, beim Auftragnehmer reklamiert hat. 13.2 Der Auftraggeber hat die Reklamationen in Bezug auf die Hö-he des Rechnungsbetrags innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Auftragnehmer einzureichen, da widrigenfalls alle Rechte erlöschen. Wenn die Zahlungsfrist länger als dreißig Tage daue der Auftraggeber spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu reklamieren.

- Artikel 14: Nicht abgenommene Sachen
  14.1 Nach Ablauf der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist ist der
  Auftraggeber verpflichtet, die Sache oder Sachen, die Gegenstand
  des Vertrags ist/sind, am vereinbarten Ort abzunehmen.
  14.2 Der Auftraggeber hat alle Mitwirkung, die in angemessener
  Weise von ihm werlangt werden kann, zu leisten, damit dem
  Auftragnehmer die Ablieferung ermöglicht wird.
  14.3 Nicht abgenommene Sachen werden auf Rechnung und Risiko
- 14.3 Nicht abgenommene Sachen werden auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers gelagert.

  14.4 Bei Verletzung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Geldstrafe von € 250 pr o Tag., mit einem Höchstbetrag von € 25.000. Diese Geldstrafe kann zusätzlich zu einem Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden

- Artikel 15: Zahlung
  15.1. Die Zahlung erfolgt am Standort des Auftragnehmers oder durch Überweisung auf ein durch den Auftragnehmer zu bestimmendes Konto.
  15.2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung wie folgt:
  a. bei Ladenwerkauf gilt Barzahlung;
  b. bei Ratenzahlung;
   50% des Gesamtpreises bei Auftragserteilung;
   50% des Gesamtpreises bei Auftragserteilung;
   50% des Gesamtpreises hauf Anlieferung des Materials, oder wenn die Materiallieferung kein Teil des Auftrags ist, nach Anfang der Arbeiten;
- rbeiten; in allen anderen Fällen innerhalb von dreißig Tagen nach
- c. in allen anderen Fällen innerhalb von dreing ragen nach.
  Rechnungsdatum.
  15.3. Wenn der Auftrageber seine Zahlungsverpflichtungen nicht
  erfüllt, ist er verpflichtet, statt Zahlung der vereinbarten Geldsumme
  auf Antrag des Auftragnehmers Naturalrestitution zu leisten.
  15.4. Das Recht des Auftragnehmers verreinbarten Geldsumme
  seiner Forderungen gegen den Auftragnehmerner vorliegt oder die

  weber Schrichensanderungsregelung auf den Auftragnehmer gesetzliche Schuldensanierungsregelung auf den Auftragnehmer Anwendung findet.
- 15.5. Ungeachtet der Tatsache, ob der Auftragnehmer die 19.3. ongeschieder Teilsalure, od der Auflagneimen der wereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, ist alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß dem Vertrag schuldet oder schulden wird sofort fällig, wenn:
- a. eine Zahlungsfrist überschritten wurde; b. die Insolvenz des Auftraggebers oder Zahlungsaufschub beantragt
- c. Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden; d. der Auftraggeber (die juristische Person) aufgelöst oder liquidiert
- d. der Auftraggeber (die juristische Person) aufgelöst oder liquidiert wird;
  e. der Auftraggeber (die natürliche Personen) ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt, entmündigt wird oder stirbt.

  15.6. Wenn innerhalb der vereinbarten Zahlungfrist keine Zahlung erfolgt ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort Zinsen zu zahlen. Die Zinsen betragen 88 yno Jahr, entsprechen jedoch dem gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Zinsberechung gilt ein Teil eines Monats als voller Monat.

  15.7. Der Auftragnehmer sie berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen, die die mit dem Auftraggeber haben, zu verrechnen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Forderungen an den Auftraggeber mit den Verbindlichkeiten, die im tid dem Auftraggeber mit den Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Forderungen an die mit dem Auftraggeber mit den Forderungen au verrechnen. Mit, verbundenen Unternehmen wird gemeint: die Unternehmen, die zum selben Konzern im Sinne von Art. 2:24e BW [J. 86] gehören, oder eine Beteiligung im Sinne von Art. 2:24e BW [J. 86] gehören, oder eine Beteiligung im Sinne von Art. 2:24e BW [J. 86] gehören, oder eine Beteiligung im Sinne von Art. 2:24e BW [J. 85].
- Sinne von Art. 2:24b BW (yel. BGB) gehören, oder eine Beteiligung im Sinne von Art. 2:24c BW. 15.8. Wenn innerhalb der vereinbarten Frist keine Zahlung erfolgt ist, schuldet der Auftraggebene dem Auftragnehmer sämtliche außergerichtliche Kosten, mit einem Mindestbetrag von € 75. Diese Kosten werden aufgrund der nachstehenden Tabelle berechnet (Hauptsummer mit Jinsen): für die ersten € 3.000 15% Für den darüberliegenden Betrag bis zu € 6.000 10% Für den darüberliegenden Betrag bis zu € 6.000 0 5% Für den darüberliegenden Betrag bis 20 0.000 5% Für den darüberliegenden Betrag ibt 20 0.000 5% Für den darüberliegenden Betrein ibt 20 0.000 5% Für den darüberliegen den Betrein ibt 20 0.000 5% Für den darüberliegen den Betrein ibt

- mit diesem Verfahren aufgewendeten Kosten auf Rechnung des

- Artikel 16: Sicherheiten
  16.1. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Verlangen des Auftragnehmers und nach seinem Ermessen ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu leisten. Wenn der Auftraggeber diese innerhalb der festgesetzten Frist nicht leistet, gerät er sofort in Verzug, in diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den Auftraggeber dir seinen Schaden in Regress zu enhemen.
  16.2. Der Auftragnehmer bleibt der Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber:
  a. mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag der anderen Verträge in Werzug ist oder in Verzug geraten wird; b. Forderungen, die aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge hervorgehen, wie Schaden, Bußgelder, Zinsen und Kosten, nicht bezahlt hat.
- ht bezahlt hat
- nicht bezahlt hat.

  16.3. Solange die gelieferten Sachen vom Eigentumsvorbehalt erfasst werden, darf der Auftraggeber diese außerhalb seiner üblichen
- werden, darf der Auftraggeber diese außerhalb seiner üblichen Betriebsführung nicht belasten oder veräußern.

  16.4. Der Auftragenhemer darf die gelieferten Sachen zurückholen, nachdem er seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat. Der Auftraggeber wird daran ohne Einschränkung mitwirken.

  16.5. Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Herausgabeverlangen Dritter ein Pfand- wie Zurückhehaltungsrecht an allen Sachen, die er aus irgendelnem Grund in Besitz hat oder erhalten wird und für alle Forderungen, die ihm gegen den Auftraggeber zustehen oder zustehen werden.

  16.6. Wenn der Auftraggeber, nachdem der Auftragnehmer ihm die Sachen vertragsgemäß geliefert hat, seine Verpflichtungen erfüllt hat, lebt der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf diese Sachen wieder auf, wenn der Auftraggeber siene Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

Artikel 17: Auflösung
Wenn der Auftraggeber den Vertrag auflösen möchte, ohne dass
Verzug settens des Auftragnehmers vorliegt, und der Auftragnehmer
dem zustimmt, wird der Vertrag in gegenseitigem Einwerständnis
aufgelöst. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz sämtlichen Vermögensschadens, wie Verluste, Gewinnausfall und

Artikel 18: Anwendbares Recht und Gerichtsstand 18.1. Das niederländische Recht findet Anwendung 18.2. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationenüber Verträge über den Internationalen Warenkauf Nationenüber Vertrage über den Internationalen Warenkauf (UNKaufricht). CSG) und anderer internationaler Regelungen, deren Ausschluss gestattet ist, ist ausdrücklich ausgeschlossen. 18.3. Ausschließlich das niederfändische Zviligericht im Niederlassungsort des Auftragnehmers ist zuständig, über die Streitigkeiten zu entschieden, sofern dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt. Der Auftragnehmer darf von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen